

# RS Vwgh 2005/6/2 2004/07/0039

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.06.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2;

AVG §52;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0195 E 25. April 2003 RS 9 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen (Bewertungsreferenten) kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen, sowie zu den von der sich erst herausbildenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes akzeptierten Bewertungen können aber auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden. Auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigenbeweis Besonderes Fachgebiet Gutachten Parteiengehör Parteieneinwendungen freie Beweiswürdigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070039.X02

## Im RIS seit

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)